

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>60</sup>,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. bittet alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. fordert die Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. lenkt die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

#### 50/36. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den

Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/44 vom 9. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolutionen 973 (1995), 995 (1995), 1002 (1995) und 1017 (1995), die der Sicherheitsrat am 13. Januar 1995, 26. Mai 1995, 30. Juni 1995 beziehungsweise 22. September 1995 verabschiedet hat,

mit Genugtuung über die Mission des Sicherheitsrats, die sich vom 3. bis 9. Juni 1995 in Westsahara und den Ländern der Region aufgehalten hat,

sowie mit Genugtuung über die Ernennung von Erik Jensen zum amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara,

besorgt darüber, daß der Argwohn und das Mißtrauen, die nach wie vor zwischen den Parteien herrschen, zu den Verzögerungen bei der Umsetzung des Regelungsplans<sup>61</sup> beigetragen haben,

feststellend, daß die beiden Parteien eine Vorstellung von der Zeit nach dem Referendum haben müssen, wenn Fortschritte erzielt werden sollen,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Probleme, die den Abschluß des Identifizierungsprozesses sowie des Verhaltenskodex, die Entlassung der politischen Gefangenen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro und die Vorkehrungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet verzögern, rasch einer Lösung zugeführt werden können,

<sup>60</sup> A/50/481.

<sup>61</sup> Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990, Dokument S/21360; und ebd., Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991, Dokument S/22464.

*betonend*, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>62</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisierten und durchgeführten freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß nur unzulängliche Fortschritte auf dem Wege zur Umsetzung des Regelungsplans erzielt wurden, namentlich was den Identifizierungsprozeß, den Verhaltenskodex, die Entlassung der politischen Gefangenen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro und die Vorkehrungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet betrifft;

6. *fordert* das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, damit der Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgesetzt wird;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Sicherheitsrats, die Regelungen für den Abschluß des Identifizierungsprozesses auf der Grundlage des vom Rat in Ziffer 4 seiner Resolution 1017 (1995) erbetenen Berichts des Generalsekretärs zu

überprüfen und danach etwaige weitere Maßnahmen zu erwägen, die notwendig sein könnten, um den raschen Abschluß dieses Prozesses und alle anderen Aspekte sicherzustellen, die für die Einhaltung des Regelungsplans von Bedeutung sind;

8. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Kürze wieder aufgenommen werden, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/37. Neukaledonien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung* des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>61</sup>,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV) vom 14. beziehungsweise 15. Dezember 1960,

*feststellend*, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

*mit Genugtuung* über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon<sup>64</sup> durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagen,

<sup>62</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. IX.

<sup>63</sup> A/50/504.

<sup>64</sup> Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.